

zur Regelung der Verteilung der Einkünfte und der Jahresendabrechnung (GBl. Nr. 133 S. 1279),

14. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über die Verbesserung der Arbeitsorganisation, die Anwendung des Leistungsprinzips und die Förderung der Aktivisten- und Neuerbewegung (GBl. Nr. 133 S. 1282),
15. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Festigung der individuellen Hauswirtschaft, insbesondere für ehemalige Landarbeiter (GBl. Nr. 133 S. 1294),
16. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über die Verbesserung der kulturellen Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 133 S. 1294),
17. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 über die Einführung eines Prämiensystems (GBl. Nr. 133 S. 1301),
18. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 einer Muster-Stallordnung der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Rindvieh (GBl. Nr. 133 S. 1302),
19. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 einer Muster-Stallordnung der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Schweine (GBl. Nr. 133 S. 1303),
20. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 zur Weiterentwicklung der Patenschaften der volkseigenen Betriebe über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 133 S. 1304),
21. Bekanntmachung vom 4. Februar 1954 des Beschlusses über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. Nr. 20 S. 145; Ber. GBl. Nr. 59 S. 584),
22. Bekanntmachung vom 13. Mai 1954 des Beschlusses zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden (GBl. Nr. 50 S. 489; Ber. GBl. Nr. 59 S. 584),
23. Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Januar 1962 über die Finanzierung der LPG 1962 (GBl. II Nr. 5 S. 37),
24. Beschluß vom 30. März 1962 über die Entschließung des VII. Deutschen Bauernkongresses (GBl. II Nr. 20 S. 179),
25. Beschluß vom 12. April 1962 über die Beseitigung der staatlichen Subventionen bei der Anschaffung der 1. Milchkuh für den Aufbau der persönlichen Hauswirtschaften (GBl. II Nr. 45 S. 389),
26. Beschluß vom 6. Dezember 1962 zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit (GBl. II Nr. 97 S. 827),
27. Beschluß vom 21. Juni 1972 über die Auswertung des XI. Bauernkongresses der DDR (GBl. II Nr. 40 S. 447).

Berlin, den 28. April 1978

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

I. V.: Dr. Möbis
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen**

vom 27. April 1978

Gemäß § 13 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 42 S. 329) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1975 zur Verordnung über die Bekämpfung von

Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 14 S. 283) erhält folgende Fassung:

„(2) Bekämpfungsmittel gegen Ratten und Mäuse werden im Referenzlaboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Wirbeltiere (Vertebrata)^{2,3} geprüft.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

2 Rat des Bezirkes Magdeburg, Bezirks-Hygieneinspektion und -Institut, Referenzlaboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Wirbeltiere (Vertebrata), 301 Magdeburg, Wallonerberg 2/3

**Anordnung
über die Würdigung erfinderischer Leistungen
durch Bezeichnung einer Erfindung
mit dem Namen des Erfinders**

vom 28. April 1978

§ 1

(1) Zur Würdigung der Leistung des Erfinders kann eine Erfindung von überragender volkswirtschaftlicher Bedeutung mit dem Namen des Erfinders bezeichnet werden (Namensverleihung), sofern für sie ein Wirtschaftspatent beantragt wurde, die Erfindung patentfähig ist und der Erfinder der Namensverleihung zugestimmt hat.

(2) Über die Namensverleihung entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik auf Anregung der Leiter zentraler Staatsorgane. Mit der Anregung sind die Begründung zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung und die erforderlichen Angaben zur Person des Erfinders sowie die Erklärung seines Einverständnisses mit der Namensverleihung zu übergeben.

§ 2

(1) Mit der Entscheidung über die Namensverleihung wird die Form festgelegt, in der dieser Name zu führen ist.

(2) Kollektiverfindungen können auch die Namen mehrerer Personen erhalten.

(3) Anstelle eines Namens kann für die Erfindung eine besondere Bezeichnung festgelegt werden.

§ 3

(1) Über die Namensverleihung erhalten die Erfinder eine Urkunde. Die Namensverleihung ist vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen in das Patentregister einzutragen. Wird eine Patentschrift nach der Namensverleihung ausgegeben, dann wird in der Patentschrift auf die Namensverleihung hingewiesen.

(2) Der verliehene Name oder die festgelegte besondere Bezeichnung der Erfindung ist insbesondere bei Publikationen, in technischen Dokumentationen sowie beim Absatz von Erzeugnissen während der Laufdauer des Wirtschaftspatents zu verwenden. Der verliehene Name oder die besondere Bezeichnung können nach Erlöschen des Wirtschaftspatents weiter geführt werden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ 4. DB vom 28. Februar 1975 (GBl. I Nr. 14 S. 283)